

e) den Vorsatz und die Zielsetzung des Täters, /

Ein weiteres Kriterium, das im Tatbestand des § 171 StGB in differenzierter Form enthalten ist, besteht in der Erheblichkeit der Auswirkungen bzw. der Möglichkeit ihres Eintritts. Diese Auswirkungen müssen geeignet sein, in ihrer Komplexität mit den übrigen Tatumständen, wie Motive, Täterpersönlichkeit, Tatintensität usw. eine Gesellschaftswidrigkeit und damit die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu begründen.

Täter nach § 171 StGB kann sein

- ein Staatsfunktionär
- ein Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans
- Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes.

Dem Anliegen des Gesetzes folgend ist davon auszugehen, daß nicht jeder Staatsfunktionär<sup>v</sup> Subjekt des § 171 StGB sein kann.

Es kann sich vielmehr nur um solche Staatsfunktionäre handeln, aus deren Funktionsplan oder Arbeitsaufgaben sich ergibt, daß sie gegenüber übergeordneten Staatsorganen Informationen zu erstatten haben, die für ökonomische Planungs- und Leitungsentscheidungen von Bedeutung sind.

Zu diesem Kreise gehören die leitenden Mitarbeiter der Räte in den Gemeinden, Städten, Kreisen und Bezirken, z. B. die Ratsvorsitzenden, die hauptamtlichen Ratsmitglieder und die Haushaltsbearbeiter. Dazu gehören ferner die leitenden Mitarbeiter der Wirtschaftsräte und der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in allen Ebenen und auch die Leiter und leitenden Mitarbeiter von Bankinstituten.

Leiter oder leitende Mitarbeiter eines Wirtschaftsorgans sind die Generaldirektoren, stellv. Generaldirektoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der WB und der den WB gleichgestellten Kombinate. Leiter und leitende Mit-